

Statuten des Evangelischen Vereines „**Der Salzbund**“ für das Bundesland Salzburg

Gemäß Mitgliederversammlung vom 20.05.2021

Präambel: Die Treue zu ihrem evangelischen Glauben, die Kraft und der Mut unserer Salzburger Exulanten vor 300 Jahren dürfen nicht vergessen werden und sollten ein Vorbild sein für uns und kommende Generationen.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Evangelische Verein „Der Salzbund“ für das Bundesland Salzburg hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Salzburg. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Salzburg.

2. Zweck

Der Verein „Der Salzbund“ ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt den gemeinnützigen Zweck, evangelisches Leben im Bundesland Salzburg zu pflegen und die Erhaltung und Verbreitung evangelischen Wesens zu fördern.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Zweck soll durch Veranstaltungen, Vorträge und Kurse, Diskussionen, Besuche von Ausstellungen und Herausgabe von Schriften religiöser, kultureller und wissenschaftlicher Art erreicht werden. Die Mittel zur Erreichung des Zweckes werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden jeglicher Art aufgebracht.

4. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) Ordentlichen Mitgliedern, die mindestens den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichten und am Vereinsleben teilnehmen.
- b) Unterstützende Mitglieder, das sind solche, die die Arbeit des Vereins durch Spenden unterstützen.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die von der Generalversammlung für besondere Leistungen von dem Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung zum Beitritt ist bei der Vereinsleitung vorzunehmen, welche über die Aufnahme entscheidet.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Den Austritt aus dem Verein kann jedes Mitglied durch mündliche oder schriftliche Abmeldung vollziehen. Mitglieder, die dem Vereinszweck entgegenarbeiten, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur Ordentlichen- und Ehren-Mitgliedern zu.

8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und ist einmal jährlich einzuberufen. Sie ist nach ordnungsgemäßer Einladung auf jeden Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand

RechnungsprüferInnen

auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden und haben innerhalb von 4 Wochen stattzufinden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- a) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- b) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- c) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- d) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
(Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.)
- e) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- c) Erstattung des Voranschlages
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden:

- o Die Obfrau /der Obmann, zuständig für Vereinsführung, Geschäftsführung und Vertretung nach außen, sowie
- o mindestens weitere 4 Vorstandsmitgliedern, die als Stellvertretung von Obfrau/Obmann Teilaufgaben der Vereinsführung und Geschäftsführung übernehmen.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Vorsitz führt die Obfrau /der Obmann oder dafür vom Vorstand beauftragte.

12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, insbesondere fallen in seinen Wirkungsbereich

- a) Führung des Rechnungswesens und Verwaltung des Vermögens
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- d) Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern
- e) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a) Der Obfrau /dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Sie/er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen, in eigener Verantwortung durch selbstständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Die Obfrau /der Obmann ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich.
- c) Verträge und den Verein verpflichtende Urkunden sind von der Obfrau /dem Obmann gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- d) Die besonderen Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder werden in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt. Diese Geschäftsordnung für den Vorstand sieht vor, dass die Vorstandsmitglieder in den ihnen übertragenen Arbeitsbereichen Beschlüsse erarbeiten und formulieren und diese dann dem Vorstand zur Beschlussfassung vorlegen. Zu ihrer Unterstützung dürfen/sollen die Vorstandsmitglieder Arbeitsgruppen bilden bzw. Arbeitskreise einladen.

14. Rechnungsprüfer

Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ, außer der Generalversammlung, angehören. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle des Vereins, die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Bericht an die Generalversammlung.

15. Schiedsgericht

In allen Vereinsstreitigkeiten entscheidet ein für jeden Einzelfall bestelltes Schiedsgericht. Jeder Streitteil wählt aus den Mitgliedern des Vereins zwei SchiedsrichterInnen und diese wählen aus den Reihen der Mitglieder des Vereins eine Vorsitzende /einen Vorsitzenden. Das Schiedsgericht entscheidet unter diesem Vorsitz nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit in Anwesenheit aller gewählten SchiedsrichterInnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

16. Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung bei mindestens zwei Drittel Anwesenheit aller Mitglieder mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Ist die nicht gegeben, kann nach Ablauf einer halben Stunde eine weitere Generalversammlung einberufen werden, die über die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden kann.

Bei freiwilliger Auflösung fällt das Vereinsvermögen den evangelischen Pfarrgemeinden der Stadt Salzburg zu und ist nach dem Schlüssel der Verteilung Kosten im Verband dieser Pfarrgemeinden aufzuteilen.

17. Datenschutz

1) Art der Daten

Der Verein „Der Salzbund“ verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder, sowie vereinsnaher Personen. Als personenbezogen gelten jene Daten, die identifizierbaren Personen zugeordnet werden können.

Insbesondere werden folgende Daten verarbeitet:

- Name
- Geburtsdatum
- Funktion im Verein
- Adresse
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail Adressen etc.)

Beitrittserklärungen werden gesammelt und physisch archiviert.

2) Zweckbindung:

Der Evangelische Verein „Der Salzbund“ verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, Beitragsvorschreibung, Erfüllung des Vereinszwecks, sowie der Organisation.

3) Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Vertragserfüllung) mit den Mitgliedern, sowie das überwiegende berechtigte Interesse an einer Archivierung der Daten.

4) Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a. Recht auf Auskunft der über sie gespeicherten Daten
- b. Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten oder Vervollständigung fehlender Daten
- c. Recht auf Widerruf einer gegebenenfalls abgegebenen Einwilligung
- d. Recht auf Widerspruch zu einer Datenverarbeitung im überwiegenden Interesse des Verantwortlichen („Der Salzbund“, vertreten durch den Vorstand)
- e. Recht auf Beschwerde vor der zuständigen Aufsichtsbehörde (Österreichische Datenschutzbehörde, office@dsb.gv.at)
- f. Recht auf vollständige Information, wie die Daten verarbeitet werden
- g. Recht auf Löschung von nicht mehr benötigten Daten

Diese Rechte können jederzeit durch Anfrage an den Vorstand geltend gemacht werden.

5) „Der Salzbund“ verarbeitet Daten ausschließlich in Österreich und benötigt keine Dienstleister für die Datenverarbeitung.